

Satzung des Vereins „Freiraum Gelnhausen“

geändert am 15.11.2018

§1 Name

Der Verein trägt den Namen „Freiraum Gelnhausen“
Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

§2 Sitz

Der Verein hat seinen Sitz in Gelnhausen.

§3 Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und Bildung. Ein weiterer Zweck ist, auf Dauer eine reformpädagogische freie Schule im Raum Gelnhausen für den Elementar-, Primar- und Sekundarbereich aufzubauen und zu betreiben. Der Verein hat sich zum Ziel gesetzt bei der Verwirklichung seines Zwecks die besondere Prägung der Schule unter Berücksichtigung verschiedener reformpädagogischer Ansätze, welche im Pädagogischen Konzept der Schule verankert sind, zu gewährleisten

2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen:

- Die Förderung der Bildung von Kindern und Jugendlichen sowie die Ergänzung des staatlichen Schulsystems. Bei der Neuaufnahme von Kindern sollen die Bedürfnisse der bereits aufgenommenen nicht beeinträchtigt werden. Über die Aufnahme der Kinder entscheidet die pädagogische Leitung in Absprache mit dem Vorstand.
- Die Inklusion von Kindern, die im Regelschulsystem besonderer Betreuung bedürfen.
- Die Grundgedanken und Ideen freier Alternativpädagogik in die Öffentlichkeit zu tragen (z.B. durch Vorträge, Kurse, Seminare und Projekte) und dafür Mitglieder zu werben.
- Die zeitgemäße, kontinuierliche Weiterentwicklung des schriftlich niedergelegten pädagogischen Konzepts.

3. Der Verein ist politisch, weltanschaulich und religiös neutral.

4. Der Verein organisiert sich auf der Grundlage der soziokratischen Kreismethode.

5. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung vom 1.1.1977. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in

erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein haftet ausschließlich mit seinem Vereinsvermögen. Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§4 Beginn der Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die bereit ist, sich für die Zwecke des Vereins einzusetzen und ihre Pflichten als Mitglied zu erfüllen.
2. Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die im Zweck des Vereins etwas Berechtigtes sehen.
3. Über Aufnahme und Ausschluss der Mitglieder entscheidet der Vorstand oder ein Bevollmächtigter des Vorstandes.

§5 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet außerdem durch a) Austritt des Mitglieds, der dem Vorstand schriftlich mitzuteilen ist, b) Ausschluss, c) Tod.
2. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag die Mitgliederversammlung mit sofortiger Wirkung. Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig und kann mit satzungsändernder Mehrheit beschlossen werden.

§6 Beiträge

1. Alle Mitglieder zahlen einen Mitgliedsbeitrag, um die Zwecke des Vereins zu fördern (Förderbeitrag). Der Vorstand setzt einen Mindestbeitrag fest; im Einzelfall kann er diesen ermäßigen oder erlassen. Im Übrigen wird die Höhe des Förderbeitrags frei vereinbart. Das Nähere regelt eine vom Vorstand erlassene Beitragsordnung.
2. Nutzen Vereinsmitglieder Zweckeinrichtungen des Vereins, kann hierfür ein besonderer Beitrag erhoben werden. Über seine Höhe entscheidet der Vorstand. Das Nähere regelt eine vom Vorstand erlassene Beitragsordnung.
3. Die Mitgliederversammlung kann für die Zukunft beschließen, dass neu eintretende Mitglieder eine Aufnahmegebühr zu entrichten haben.

§7 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist vom 1. August bis 31. Juli.

§8 Organe und Gremien

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§9 Vorstand

1. Der Vorstand gem. § 26 BGB, der Verantwortung trägt für die Verwirklichung des Vereinszwecks, führt die Geschäfte des Vereins, verwaltet dessen Vermögen im Sinne des Vereinszwecks und vertritt den Verein rechtlich nach außen.

2. Der Vorstand, der von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt wird, besteht aus mindestens vier Mitgliedern, darunter möglichst mindestens zwei pädagogischen Mitarbeitern (§ 13) und mindestens zwei sonstigen Mitgliedern. Nachwahlen und Wiederwahl sind zulässig. Scheidet während der Wahlperiode ein Vorstandsmitglied aus, so beruft der Vorstand für den Rest der Periode ein neues Mitglied.

3. Zur Unterstützung seiner Tätigkeit kann der Vorstand für die Dauer seiner Amtszeit Beisitzer berufen. Die Beisitzer, die an den Sitzungen des Vorstandes teilnehmen, sind nicht gesetzliche Vertreter des Vereins i. S. von § 26 BGB und nicht stimmberechtigt bei Vorstandsentscheidungen.

4. Der Vorstand ist ein Kollegialorgan. Jeweils zwei seiner Mitglieder vertreten den Verein gemeinsam. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der Kauf, der Verkauf, die Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, der Abschluss von Rechtsgeschäften mit einem Wert von mehr als 5.000 Euro, der Abschluss von Verträgen mit einer Laufzeit von mehr als vier Jahren, der Einwilligung aller Mitglieder des Vorstandes bedürfen.

5. Der Vorstand kann sich zur Erledigung seiner Geschäfte eines Geschäftsführers bedienen. Dieser nimmt an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil.

6. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

7. Die Mitglieder des Vorstandes haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das verfassungsgebende Organ des Vereins.
2. Sie ist mindestens einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen.
3. Die Mitgliederversammlung ist zusätzlich einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Vereinsmitglieder dies durch einen schriftlich begründeten Antrag vom Vorstand verlangt, ebenso, wenn der Beirat die Einberufung verlangt. In diesem Fall hat der Vorstand die Einberufung unverzüglich innerhalb von sechs Wochen nach Antragstellung zu bewirken.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen. Ihr muss die Tagesordnung beigefügt sein.
5. Bei Entscheidungen der Mitgliederversammlung, die eine Mehrheitsentscheidung laut Satzung erfordern, können sich nicht anwesende Mitglieder durch ein anwesendes Mitglied vertreten lassen. Ein Mitglied kann jeweils nur ein anderes Mitglied vertreten.
6. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.
7. Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen eines Konsents unter den Mitgliedern im Sinne einer soziokratischen Abstimmung, d.h. dass sie nur dann vorgenommen werden können, wenn keine begründeten schwerwiegenden Bedenken bestehen. Satzungsänderungen bedürfen eines Konsents unter den Mitgliedern im Sinne einer soziokratischen Abstimmung.
8. Die Mitgliederversammlung beschließt den Haushalt, die Entlastung des Vorstandes und die Mitgliedsbeiträge.
9. Ihre Aufgaben sind weiterhin Wahl und Entlastung des Beirats, Beschlussfassung über den Vereinshaushalt, über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins.
10. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand sowie zwei Kassenprüfer.
11. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen und von einem Mitglied des Vorstands und vom Protokollführer zu unterschreiben.

§ 11 Gremien

Es können unter Mitwirkung der Organe des Vereins Gremien gebildet werden, die in bestimmter Aufgabenstellung die Zwecke des Vereins fördern und den Organen des Vereins beratend zur Seite stehen.

§ 12 Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse

1. Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen.
2. Die Niederschrift ist vom Protokollführer und von einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.
3. Jedes Vereinsmitglied ist jederzeit berechtigt, die Niederschrift einzusehen. Einwände gegen die Richtigkeit des Protokolls können aber nur innerhalb eines Monats nach der vollständigen Unterzeichnung des Protokolls geltend gemacht werden.

§ 13 Pädagogische Aufgaben

Die pädagogischen Aufgaben des Vereins werden soweit vorhanden von den pädagogischen Mitarbeitern verantwortlich und selbstständig wahrgenommen. Außerdem gehören zu ihren Aufgaben

- die Aufnahme von Kindern und Schülern von Vereinsmitgliedern in Zweckeinrichtungen des Vereins,
- die Entlassung von Kindern und Schülern nach Information des Vorstands,
- die Berufung der Lehrer und pädagogischen Mitarbeiter sowie deren Entbindung von Unterrichtsverpflichtungen nach Beratung mit dem Vorstand.

Soweit durch pädagogische Entscheidungen zusätzliche Kosten entstehen, ist die Einwilligung des Vorstands erforderlich. Das Lehrerkollegium regelt Aufgabenverteilung und Konferenzordnung selbst.

§ 14 Schiedsklausel

Alle Streitigkeiten, die sich zwischen Mitgliedern, zwischen Mitgliedern und Organen oder zwischen Organen des Vereins aus dieser Satzung einschließlich ihrer Gültigkeit sowie der Gültigkeit dieser Schiedsklausel ergeben, werden unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges durch ein freies Schiedsgericht bei der GLS Treuhand e.V., Christstraße 9, 44789 Bochum, entschieden.

§ 15 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur auf Grund eines gemeinsamen Vorschlags von Beirat und Vorstand durch die Mitgliederversammlung erfolgen. Der Vorschlag gilt nur, wenn ihn jeweils Dreiviertel der Mitglieder des Vorstands und des Beirates unterschrieben haben. Dieser Vorschlag zur Auflösung des Vereins bedarf auf einer satzungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung der Zustimmung der Hälfte aller ordentlichen Mitglieder des Vereins. Ist die erforderliche Mitgliederzahl in der Mitgliederversammlung nicht anwesend, ist die Versammlung beschlussunfähig, und

es ist eine zweite Mitgliederversammlung ordnungsgemäß einzuberufen. Diese kann mit Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder die Auflösung beschließen. Diese zweite Mitgliederversammlung darf frühestens auf den 10. Tag, spätestens auf den 30. Tag nach der ersten Mitgliederversammlung einberufen werden.

2. Bei Änderung der Zwecke nach § 3 Abs. 1 muss der Verein aufgelöst werden.

3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Waldorfkindergarten Gelnhausen e.V., Herzbachweg 40, 63571 Gelnhausen, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne § 3 Abs. 1 dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 16 Ermächtigung des Vorstands

1. Der Vorstand ist jederzeit ermächtigt, etwaige formale Satzungsänderungen, die vom Registergericht oder von den Verwaltungsbehörden verlangt werden, selbstständig vorzunehmen.

2. Der Vorstand wird ermächtigt, bis zur Eintragung des Vereins im Vereinsregister und bis zur Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt alle zur Eintragung des Vereins und zur Erreichung der Genehmigung notwendigen formalen Änderungen dieser Satzung in eigener Verantwortung vorzunehmen.

§ 17 Ordnungen

Die in der Satzungen genannten Ordnungen "Beitragsordnung" und "Geschäftsordnung" sind nicht Bestandteil der Satzung.